

zu sehen, dass im Abschnitt über den „Wer wird Millionär?“-Vorläufer „Jeopardy!“ das ebenfalls auf der gleichnamigen US-Vorlage beruhende Format „Riskant!“ (RTLplus, ab 1990, Moderation: Hans-Jürgen Bäumler) unter schlagen wird (vgl. S. 103f.). Zweitens hat das erkennbare Bemühen um eine möglichst klare Strukturierung des Textes zur Folge, dass verschiedene Kernargumente mehrfach wiederholt werden, nämlich wann immer das entsprechende Stichwort eine Rolle spielt, so dass bei der Lektüre der Eindruck massiver (und vermeidbarer) Redundanz entsteht.

Diese Kritikpunkte ändern jedoch nichts daran, dass es sich bei diesem Buch um einen wesentlichen Forschungsbeitrag handelt, der anhand eines Teilbereichs der nonfiktionalen Fernsehunterhaltung zu Erkenntnissen gelangt, die für alle von Belang sind, die sich mit der Entwicklung des Mediums Fernsehen wie auch der allgemeinen Medienentwicklung beschäftigen.

Gerd Hallenberger

### Malte Behrmann

#### Filmförderung im Zentral- und Bundesstaat

Eine vergleichende Analyse der Filmförderungssysteme von Deutschland und Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der Staatsverfasstheit

Berlin: Avinus, 2008. – 299 S.

ISBN 978-3-930064-86-1

(Zugl.: Berlin, Univ., Diss., 2008)

Als „Filmförderung im Zentral- und Bundesstaat“ Mitte 2008 erschien, überschritt die Diskussion zum neuen – alle fünf Jahre auslaufenden und jeweils wieder zu erneuernden – Filmförderungsgesetz (FFG) gerade ihren Höhepunkt. Als das aktuelle FFG am 1. Januar 2009 in Kraft trat, sollte eigentlich wieder Ruhe einkehren. Doch weit gefehlt! Die FFA ist zurzeit beschränkt aktionsfähig, ihr Haushalt für 2009 ein Nothaushalt. Grund sind Gerichtsverfahren von Betreibern großer Kinoketten gegen die Filmabgabe geführt werden. Denn ihre „unter Vorbehalt“ geleisteten Abgaben kann die FFA nur auf einem Sperrkonto akkumulieren, nicht aber in derzeit produzierte Filme stecken. Die Filmabgabe, so die Kläger, sei aus mehreren Gründen verfassungswidrig: (a) Der Bund sei für (Kultur-) Förderung nicht kompetent; die Filmförderung könne schon wegen des Verbots wirtschaftlicher Beihilfen im EG-Vertrag nur eine Kulturförderung sein. (b) Die

FFA werde überwiegend aus Branchenmitteln finanziert, aber während Sender einen frei ausgehandelten Beitrag zahlten, seien Kinobetreiber und Videolizenzhandel gesetzlich zu einem festgelegten Betrag verpflichtet. Das Bundesverwaltungsgericht gab den Klägern im zweiten Kritikpunkt Recht und reichte die Frage an das Bundesverfassungsgericht weiter (BVerwG Az. 6 C 47.07/VG 22 A 517.04). Die von Malte Behrmann verfasste und von Wolfgang Mühl-Benninghaus (Humboldt-Universität, Phil. Fak. III) betreute Dissertation befasst sich daher mit einem sehr aktuellen Thema.

Die ursprünglich als juristische konzipierte Arbeit verbindet rechtliche, wirtschaftliche und medienwissenschaftliche Aspekte der Filmförderung. Ihr Kern ist eine Beschreibung des deutschen und französischen Fördersystems unter besonderer Berücksichtigung der französischen Regionalfilmförderung. Anders als der Autor meint (S. 22), ist sie nicht die erste Darstellung zu diesem Thema, allerdings ist die Arbeit von Kristina Hollstein, die ebenfalls das französische und deutsche Filmfördersystem vergleicht, schon mehr als 12 Jahre alt.

Nach einer kurzen Einführung werden im 2. Kapitel Rahmenbedingungen der Filmförderung in beiden Staaten dargestellt. Dabei geht der Autor vor allem auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen ein. Thema ist die schon erwähnte Problematik der Verfassungsmäßigkeit des FFG. Die Arbeit ist „auf dem Stand von Herbst 2007“ (vgl. Vorwort) und konnte damit den oben erwähnten Rechtsstreit (die Entscheidung des VG Berlin datiert vom 20.09.2007) nicht mehr berücksichtigen. Die Föderalismusreform I wird erwähnt (S. 27), ohne sie jedoch zu berücksichtigen (vgl. S. 29f.). So beschäftigt sich der Verfasser mit Art. 75 Nr. 2 GG, der zum 1. September 2006 aufgehoben wurde. Die für die Problematik relevanten Veränderungen in Art. 72 Abs. 3 und die neue Vorschrift des Art. 125a Abs. 2 Satz 1 GG, wonach der Bundesgesetzgeber auch für Änderungen eines Bundesgesetzes zuständig bleibt, solange er die wesentlichen Elemente der Regelung nicht ändert, bleiben unberücksichtigt. Auch seine Argumentation in der Sache krankt daran, dass neue gesetzliche Entwicklungen nicht berücksichtigt werden. So zitiert er Auffassungen zur Wirtschafts- oder Kulturorientierung des FFG, die sich jeweils auf Filmförderungsgesetze verschiedener Fassungen beziehen. Und selbst wenn die damals jüngste Fassung des FFG von 2004 berücksichtigt wird, geschieht dies zu oberflächlich. So wertet der Autor die Erhöhung der Referenzschwellen als Beleg für die Wirtschaftsorientierung des FFG 2004, ohne

darauf einzugehen, dass die Referenzförderung durch ein Punktesystem ergänzt wurde, bei dem Festivalteilnahme und Preise erstmals eine Rolle spielen. Auch das Problem der sog. „Belastungsgleichheit“ der Abgabepflichtigen wird nicht gesehen. All dies ist schade, denn der Verfasser versteht es gut, die Argumente in diesem seit vielen Jahren geführten Meinungsstreit zu sortieren und auf ihre Schlüssigkeit und Praxis-tauglichkeit hin zu bewerten. Der Teil der Arbeit, der sich mit deutschem Filmverfassungsrecht beschäftigt, ist im Ergebnis zu oberflächlich und zu veraltet, um für die zurzeit geführte Debatte und die zu erwartende Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts von Bedeutung zu sein.

Die Darstellung des deutschen Fördersystems ist übersichtlich und gut lesbar. Sie fasst die Standardwerke wie Roeber/Jacoby (zur Historie der Filmförderung), von Hartlieb/Schwarz sowie Hentschel u. a. zusammen. Von kleinen Ungenauigkeiten abgesehen – z. B. wurde der sog. Rechterückfall nicht erst mit dem FFG 2003 (gemeint ist das FFG 2004) eingeführt – ist die Darstellung korrekt. Die Auffassung des Verfassers, das FFG fördere nicht den Fernsehfilm (S. 97) ist überzeugend begründet und gut vertretbar. Gelungen und solide ist ebenfalls die Darstellung der Förderung des BKM und der deutschen Länderförderungen.

Ihre großen Stärken entfaltet die Arbeit, wenn es um die französische Filmförderung geht. Mit dem Blick für das Wesentliche wird der Leser in die verfassungsrechtlichen Aspekte der Regionalisierung in Frankreich eingeführt. Der Autor spannt einen Bogen von der epochalen Kritik am Zentralstaat in *Paris et le désert français* von 1950 bis zur Verfassungsänderung von 2003, bei der die Dezentralisierung Verfassungsrang erhielt. Er zeigt gleichzeitig auf, wie sehr das System der „conventions“ immer noch am bürokratischen Tropf der Zentralregierung hängt.

Das französische Filmfördersystem wird im geschichtlichen Überblick ebenso konzise und verständnisvoll dargestellt wie in der komplexen Realität von regionalen Fördersystemen, CNC und besonderen Förderinstrumenten wie den SOFICAS. Der Leser gewinnt eine praktische Vorstellung von der automatischen und selektiven Förderung und von dem in Deutschland schwer zu verstehenden *credit d'impôt*. Es handelt sich weniger um ein steuerbasiertes Modell wie die früheren auf § 5 Abs. 2 EStG (a. F.) basierenden deutschen Filmfonds, sondern ist eine Art Beihilfe, mit der die (bilanzi-

ellen) Eigenmittel des Produzenten erhöht werden.

Besonders verdienstvoll ist die in Deutschland erstmalige ausführliche Beschreibung der französischen Regionalförderung im System eines sich zunehmend dezentralisierenden Zentralstaats. Neben den auf der KORDA-Datenbank ohnehin immer auf dem neuesten Stand zusammengefassten Daten zu den Förderungen in Europa fehlte eine übersichtliche Darstellung der französischen Regionalförderung in deutscher Sprache. Diese Lücke hat der Autor mit großem Geschick und dem Sinn für das Wesentliche gefüllt. Insbesondere mit Bezug auf die französische Filmförderung ist das Werk deshalb uneingeschränkt zu empfehlen.

Oliver Castendyk

**Simon Egenfeldt-Nielsen / Jonas Heide Smith / Susana Pajares Tosca**

**Understanding video games**

The essential introduction

New York / London: Routledge, 2008. – 293 S.

S.

ISBN 978-0-415-97721-0

Computerspiele haben in den letzten Jahren ungemein an Popularität gewonnen und sich zu einem bedeutenden Teil der Unterhaltungsbranche entwickelt. Ob on- oder offline gespielt, ziehen Computerspiele inzwischen nicht nur Kinder und Jugendliche in ihren Bann, sondern zunehmend auch Erwachsene. Aus kommunikations- und medienwissenschaftlicher Perspektive ist v. a. der Umstand interessant, dass es sich beim Computerspielen um ein höchst komplexes kommunikatives Phänomen handelt, das in einer weltweiten, vielschichtigen sowie Realität und Virtualität verbindenden Spielkultur verwurzelt ist.

Im internationalen Bereich hat sich in den letzten zehn Jahren eine recht interdisziplinäre Beschäftigung mit digitalen Spielen – den sog. Game Studies – mittlerweile mit eigenen Fachgruppen in den verschiedenen Fachgesellschaften etabliert sowie mit einschlägigen Tagungen und Journals institutionalisiert.

Das als Einführung für Studierende der Sozial- und Geisteswissenschaften gedachte Buch hat nun den Anspruch, den Einfluss von Videospielen sowohl auf die Unterhaltungskommunikation als auch auf die Gesellschaft umfassend nachzuzeichnen. Vier Leitfragen stehen dabei für die drei Autoren, die allesamt am Kopenhagener *Center for Computer Games Research* beheimatet sind, im Vordergrund der Ana-